

Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V. m. § 26 KWKG für 2024

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 StromNEV ab dem 01. Januar 2024 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	0,643 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,025 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe § 21 EnFG:	0,000 ct/kWh

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der Fassung vom 29.08.2016 bzw. nach § 21 EnFG

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 27 KWKG für 2024

Die aufgeführte Offshore-Netzumlage wird im Jahr 2024 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

Offshore-Umlage	0,656 ct/kWh
-----------------	--------------

Die genannte Umlage findet auf die gesamten nicht privilegierten Verbräuche Anwendung.

Gemäß § 27 KWKG wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

KWKG-Umlage ab 01.01.2024

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Die aufgeführten KWKG-Umlagen werden nach Angabe des Übertragungsnetzbetreibers im Jahr 2024 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

alle Letztverbraucher bis 1 GWh	0,275 ct/kWh
---------------------------------	--------------

Weiterführende Informationen und Privilegierungen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Die Auflistung sämtlicher Umlagen dient zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Privilegierter Letztverbrauch mit individueller KWKG-Umlage

Entsprechend den §§ 21 Abs. 1 - 5, 22 und 25 EnFG werden individuelle KWKG-Umlagen im Jahr 2024 von Letztverbrauchern mit privilegiertem Absatz in der folgenden Höhe erhoben.

Jahr 2024	Letztverbraucher -in Ct/kWh-
§ 21 Abs. 1 - 5 EnFG - Stromspeicher	0,00
§ 22 EnFG - Wärmepumpen	0,00
§ 25 EnFG - Herstellung von Grünem Wasserstoff	0,00

Hinweis zur Umlagenerhebung im Zusammenhang mit dem EnFG:

Bitte beachten Sie, dass für die Privilegierungstatbestände des EnFG aktuell noch der Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission gilt. Derzeit ist nicht abzusehen, wann und unter welchen Bedingungen diese Genehmigung durch die EU-Kommission ggf. erteilt wird.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de.

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.